

**Zusatzbedingungen „VERMIETUNG“ - Ergänzung zu den bestehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma E. & G. Kronsteiner GmbH.
(in Folge Fa. Kronsteiner genannt)**

I. MIETBERECHNUNG

Die Mietberechnung erfolgt je nach Gerät nach Kalendertagen, Wochen oder Monaten.

- 1.1 Sie beginnt mit dem Tag der Auslieferung aus dem Lager der Fa. Kronsteiner und endet mit dem Tag der Rücklieferung in das Lager der Fa. Kronsteiner.
- 1.2 Die Freimeldung des Mietmaterials muss 1 Woche vor Mietende erfolgen.
- 1.3 Mindestmiete ist 1 Monatsmiete.
- 1.4 Mietkosten gelten ab Werk Krieglach und sind in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.
- 1.5 Transport zu Lasten des Mieters.
 - a) Abholung und Rückstellung durch Mieter
 - b) und Abholung durch EKRO-LKW im Zuge einer Liefertour-Verrechnung lt. Frachtkostentabelle. Grundlage ist das am Lieferschein angeführte Gewicht.
 - c) durch Spedition oder Bahn auf Kosten des Mieters
 - d) Auf- und Abladen der LKW auf der Baustelle bauseits.
 - e) Abholung und Rücklieferung müssen während der Normalarbeitszeit der Fa. Kronsteiner erfolgen.
- 1.6 Montage – wird die Beistellung eines Monteurs verlangt, so gehen alle Kosten zu Lasten des Mieters.

II. ZAHLUNG DER MIETE

Die Abrechnung und Rechnungslegung der Mieten erfolgt ab Mietbeginn monatlich im Voraus.

- 2.1 Miet- und Montagerechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto zahlbar.
- 2.2 Bei Neukunden und Kunden mit Zahlungsrückständen aus früheren Lieferungen, muss eine Kautions in der Höhe von einer Monatsmiete im Voraus verlangt werden.
- 2.3 Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen vom Mieter zu ersetzen.

III. ABNAHME/LIEFERHINDERNIS

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Entladestelle, der Mieter hat sicherzustellen, dass die Entladestelle durch Zugangsstraßen erschlossen ist, die jederzeit, also auch bei schlechter Witterung, durch einen beladenen schweren Lastzug befahren werden können. In Fällen von Eis und Schnee hat der Mieter für die Räumung der Zugangsstraße zur Entladestelle zu sorgen.
- 3.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber uns zu rügen. Reklamationen werden nur innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt.

IV. PFLICHTEN DES MIETERS

- 4.1 Die Vermietung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 4.2 Die Mietvereinbarung wird für einen bestimmten Einsatzort abgeschlossen, bei Änderung dieses Einsatzortes ist die Fa. Kronsteiner zu verständigen.
- 4.3 Dem Mieter ist es untersagt, technische Änderungen oder Einbauten an dem Liefergegenstand vorzunehmen.
- 4.4 Für die Untervermietung bedarf der Mieter unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.
- 4.6 Der Mieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen und hat uns auf drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändung, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich zu informieren und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat die Fa. Kronsteiner ferner unverzüglich von dem

Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstückes, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten.

Der Mieter trägt entstandene Interventionskosten. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete Sicherheiten für die noch ausstehenden Mieten bis zum Ende der Mietzeit zu leisten. Die Vermietung bzw. der Ankauf von Geräten aus dem Mietpark der Fa. Kronsteiner an Privatpersonen erfolgt nur, wenn sich diese damit einverstanden erklären, keine Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz zu stellen.

V. KÜNDIGUNG/AUFLÖSUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

- 5.1 Während der vereinbarten Dauer des Mietvertrages kann das Mietverhältnis nicht durch Kündigung beendet werden.
- 5.2 Das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrages bleibt jedoch hiervon unberührt. Die Fa. Kronsteiner ist zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere, wenn er mit seinen Mietzahlungen in Höhe von mehr als einer Monatsmiete länger als einen Monat in Verzug kommt und er dann auf eine durch einen eingeschriebenen Brief erfolgende Mahnung nicht die Rückstände innerhalb von einer Woche begleicht. In Fällen sofortiger Auflösung durch die Fa. Kronsteiner, die auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen ist, hat der Mieter sämtlichen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Er hat insbesondere sämtliche Mietzahlungen, abzüglich einer Abzinsung in Höhe von 5 % per anno, die bis zum vertraglichen Ende des Mietvertrages angefallen wären, zu ersetzen.
- 5.3 Eventuell daraus entstehende Kosten und Schadenersatzansprüche seitens der Fa. Kronsteiner vom Mieter bzw. durch den Mieter, können gegenüber unserer Firma nicht geltend gemacht werden.

VI. RÜCKGABEPFLICHT/MÄNGELBESEITIGUNG

- 6.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr transportversichert an eine von der Fa. Kronsteiner zu benennende Adresse zu senden.
- 6.2 Der Mietgegenstand ist in seinem ursprünglichen technischen Zustand an die Fa. Kronsteiner herauszugeben.
- 6.3 Es gelten die vom Lagermeister der Fa. Kronsteiner bei der Aus- bzw. bei der Rücklieferung festgestellten Stückzahlen und Materialzustände. Das gesamte Material muss in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückgeliefert werden, ansonsten werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Beschädigte oder fehlende Teile müssen angekauft werden.
- 6.4 Stellt die Fa. Kronsteiner Mängel an dem Mietgegenstand fest, die über den vertragsmäßig bei sorgfältigem Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann die Fa. Kronsteiner, ohne dass es dabei auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters verlangen oder nach eigener Wahl diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Mietgegenstand nicht in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand zurückgegeben wird.
- 6.5 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nicht rechtzeitig heraus, so kann die Fa. Kronsteiner für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon ausdrücklich unberührt. Auf den weitergehenden Schaden wird dieser Mietzins angerechnet.

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Leoben.

Bei Übernahme der Mietgegenstände durch den Mieter, erkennt dieser die Mietbedingungen der Firma E. & G. KRONSTEINER GmbH. an. Version 2008